**Geschäftsordnung**

**der Elternversammlung der Kindertageseinrichtung**

**„NAME“ [ADRESSE]**

[Präambel 2](#_Toc204809862)

[**I.** **Elternversammlung** 2](#_Toc204809863)

[**§ 1 Grundlagen und Zweck der Elternversammlung** 2](#_Toc204809864)

[**§ 2 Mitgliedschaft in der Elternversammlung** 3](#_Toc204809865)

[**§ 3 Mitgliederversammlung** 3](#_Toc204809866)

[**II.** **Elternbeirat** 4](#_Toc204809867)

[**§ 4 Durchführung der Wahl** 4](#_Toc204809868)

[**§ 5 Grundlagen und Zweck des Elternbeirates** 4](#_Toc204809869)

[**§ 6 Mitgliedschaft im Elternbeirat** 5](#_Toc204809870)

[**III.** **Schlussvorschriften** 6](#_Toc204809871)

[**§ 7 Konfliktlösung** 6](#_Toc204809872)

[**§ 8 Schutz personenbezogener Daten** 6](#_Toc204809873)

[**§ 9 Inkrafttreten und Änderungen an der Geschäftsordnung** 6](#_Toc204809874)

# Präambel

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz sind „Pflege und Erziehung der Kinder […] das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Für den Bereich der Tageseinrichtungen (§ 22 SGB VIII) gilt nach § 22a SGB VIII „Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.“ In Nordrhein-Westfalen (NRW) wird dies durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch, vom 03.12.2019, umgesetzt. Die §§ 9-11 regeln darin die Zusammenarbeit mit den Eltern und die Elternmitwirkung.

§ 10, Abs. 2 KiBiz regelt *„Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. […] Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates.“*

§ 10, Abs. 3 KiBiz besagt *„Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft des aktuellen Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen.“*

Nach §10, Abs. 1 KiBiz werden *„Regelungen über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und Geschäftsordnungen dieser Gremien […] vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.“*

Unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen beschließt die Elternversammlung die folgende Geschäftsordnung.

1. **Elternversammlung**

## **§ 1 Grundlagen und Zweck der Elternversammlung**

1. Die Elternversammlung ist der Zusammenschluss der Eltern der Kindertageseinrichtung „NAME“ gemäß § 10, Abs. 2 KiBiz.
2. Aufgabe der Elternversammlung ist es, alle Fragen, welche die Mitwirkung der Eltern in der Kindertageseinrichtungen „NAME“ betreffen, zu erörtern, sowie für gegenseitige Unterrichtung und Erfahrungsaustausch zwischen ihren Mitgliedern zu sorgen.
3. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat gemäß § 10, Abs. 2 KiBiz. Die Mitglieder der Elternversammlung haben bei der Wahl aktives und passives Wahlrecht. Die Wahl des Elternbeirates wird in Abschnitt II Elternbeirat geregelt.

## **§ 2 Mitgliedschaft in der Elternversammlung**

Die Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kinder die Kindertageseinrichtung „NAME“ im aktuellen Kindergartenjahr besuchen. Gemäß den Regelungen in § 1, Abs. 3 KiBiz sind dabei „Eltern“ die jeweiligen Erziehungsberechtigten und das Kindergartenjahr entspricht dem Zeitraum zwischen dem 1. August eines Jahres und dem 31. Juli des folgenden Jahres.

## **§ 3 Mitgliederversammlung**

1. Die Elternversammlung der Kindertageseinrichtung „NAME“ ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die erste Einberufung im Kindergartenjahr hat bis zum 10. Oktober zu erfolgen, für diese übernimmt der Träger der Einrichtung die Einladung.
2. Der amtierende Elternbeirat kann weitere Teilnehmer, z. B. ehemalige Mitglieder des Elternbeirates, zur Versammlung einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
3. Die Einladung zur Versammlung der Elternbeiräte wird spätestens [14] Tage vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Form (z.B. per Post, elektronischer Mitteilung, Aushang oder Überreichen durch die Leitung der Einrichtung) zugestellt.
4. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen.
5. Die Elternversammlung kann erneut einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Eltern oder in besonders begründeten Fällen der Elternbeirat dies verlangt. Einladungen zu erneuten Elternversammlungen übernimmt der Träger der Kindertageseinrichtung „NAME“.
6. Für Beschlüsse der Elternversammlung gilt:
   1. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind. Nimmt mehr als ein Elternteil teil, ist im Vorfeld festzulegen, wer das Stimmrecht wahrnimmt.
   2. Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
   3. [optional: Eine Abstimmung über die Änderung der Geschäftsordnung der Elternversammlung ist nur zulässig, wenn dies per Antrag mit der Einladung angekündigt wurde.] Für eine Änderung der Geschäftsordnung der Elternversammlung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
   4. Das Abstimmungsergebnis ist dauerhaft zu dokumentieren und den Mitgliedern der Elternversammlung zugänglich zu machen.
7. Über die Elternversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird.
8. **Elternbeirat**

## **§ 4 Durchführung der Wahl**

1. Die Wahl des Elternbeirates wird in der Regel im Rahmen der Elternversammlung durchgeführt.
2. Jedes Mitglied der Elternversammlung kann für den Elternbeirat kandidieren.
3. Die Namen der Kandidierenden werden für alle Wahlberechtigten bekannt gegeben.
4. Alle Kandidierenden haben die Möglichkeit, sich vor der Wahl vorzustellen.
5. Die Wahl erfolgt offen und als Blockwahl, wenn kein Mitglied der Elternversammlung Einspruch einlegt. Bei erfolgtem Einspruch beschließt die Versammlung unverzüglich ein anderes Wahlverfahren. Die Elternversammlung legt ebenfalls im Vorfeld der Wahl fest, wie bei Stimmgleichheit verfahren werden soll.
6. Der Elternbeirat besteht in der Regel aus insgesamt [X]Mitgliedern. Dabei sollen aus jeder Bezugsgruppe der Kindertageseinrichtung „NAME“ möglichst 2 Vertreter/innen gewählt werden. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Elternbeirates ist zulässig, auch um Kontinuität bei der Arbeit des Elternbeirates zu gewährleisten.
7. Die Kandidierenden mit den jeweils meisten Stimmen werden Mitglieder des Elternbeirates. [optional: Verfahren bei Stimmgleichheit hier ergänzen, wenn dies standardmäßig festgelegt werden soll. Siehe dazu § 4, Abs. 5]
8. Wahlergebnis, Gültigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird unmittelbar nach der Wahl veröffentlicht.
9. Der Elternbeirat konstituiert sich direkt im Anschluss nach der Wahl, spätestens jedoch innerhalb von [X Wochen/Tage] nach der Wahl.
10. Findet bis zum 10. Oktober eines Jahres keine gültige Wahl des Elternbeirates statt, so bleibt der amtierende Elternbeirat im Amt und der Träger beruft binnen [14 Tagen / 4 Wochen / … ] erneut eine Elternversammlung mit Neuwahl des Elternbeirates ein.

**§ 5 Grundlagen und Zweck des Elternbeirates**

1. Gemäß § 10 Abs. 1 KiBiz soll der Elternbeirat die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger der Einrichtung und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.
2. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft des aktuellen Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung, dabei werden die Interessen von Kindern mit (drohenden) Behinderungen und ihrer Eltern angemessen berücksichtigt.
3. Der Elternbeirat ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist nicht an Aufträge und Weisungen Dritter gebunden. Mögliche Interessenkonflikte sind offenzulegen.
4. Der Elternbeirat kann eine eigene Geschäftsordnung beschließen, um weitere Arbeitsabläufe systematisch zu regeln.

**§ 6 Mitgliedschaft im Elternbeirat**

1. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte mindestens eine/n Vorsitzende/n sowie eine Stellvertretung. [optional: Ebenso wählt der Elternbeirat aus seiner Mitte eine/n Delegierte/n für den Jugendamtselternbeirat (JAEB).]
2. [optional: Der Elternbeirat kann beratende Mitglieder berufen; diese können dem Elternbeirat beratend zur Seite stehen oder Aufgaben, aber keine Ämter gemäß Absatz 1, übernehmen.]
3. Der Elternbeirat übt seine Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Elternbeirates aus. [optional ist eine alternative Regelung, sofern gewünscht, gemäß §10, Abs.3, S.3 i.V.m. §10, Abs.1, S.2 zulässig. Dies kann z.B. ein Fortführen der Tätigkeit unter Vornahme von Ergänzungswahlen für scheidende Mitglieder oder ähnliches sein.]
4. Der scheidende Elternbeirat, insbesondere seine Vorsitzenden, stellt dem neugewählten Elternbeirat möglichst zeitnah (i.d.R. innerhalb eines Monats) alle Dokumente, Zugangsdaten und ggf. angeschafftes Inventar zur Verfügung. Eine Einführung in die verwendeten Dienste insbesondere Homepage-Administration und E-Mail-Konto sowie ggf. Cloud-Dienste werden dem neugewählten Elternbeirat durch den scheidenden Elternbeirat im Rahmen einer Übergabe gegeben.
5. Sitzungen des Elternbeirates sind von den Mitgliedern abzustimmen und von der/dem Vorsitzenden spätestens [7] Tage im Voraus anzukündigen. Die Ankündigung hat in geeigneter Form (z. B. per E-Mail) zu erfolgen.
6. Über die jeweilige Sitzung des Elternbeirates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und an die Mitglieder verteilt. [optional: Sofern keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen, wird das Protokoll ebenfalls allen Mitgliedern der Elternversammlung zugänglich gemacht.]
7. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens [X] % seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. [alternativ: beschlussfähig bei fristgerechter Einladung unter Angabe der zu fassenden Beschlüsse 🡪 hier empfiehlt sich eine längere Einladungsfrist.]
8. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat erlischt:
   1. durch Austritt, dieser ist den Mitgliedern des Elternbeirates schriftlich mitzuteilen,
   2. wenn die Mitglieder des Elternbeirates auf begründeten schriftlichen Antrag mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss beschließen,
   3. wenn das Mitglied dauerhaft,d.h. mindestens für [drei Monate], an der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaft verhindert ist. Die Entscheidung darüber trifft der Elternbeirat.
9. Scheidet ein Mitglied des Elternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so können auf der folgenden Elternversammlung Mitglieder nachgewählt werden.
10. Scheidet ein Mitglied des Elternbeirates aus, welches nach § 6, Abs. 1 in ein oder mehrere Ämter gewählt wurde, so kann der Elternbeirat diese Ämter aus seinen Reihen durch Neuwahl nachbesetzen.
11. **Schlussvorschriften**

## 

## **§ 7 Konfliktlösung**

Bei schwerwiegenden oder wiederkehrenden Konflikten zwischen Mitgliedern der Elternversammlung, dem Elternbeirat, der Leitung der Einrichtung oder deren Träger kann auf Wunsch einer beteiligten Partei eine externe Moderation oder Mediation z. B. durch den Jugendamtselternbeirat oder eine Fachberatungsstelle) angefragt werden. Ziel soll eine einvernehmliche Vereinbarung der Parteien bei gleichzeitigem Erhalt ihrer Arbeitsfähigkeit sein.

## **§ 8 Schutz personenbezogener Daten**

Die Mitglieder der Elternversammlung und des Elternbeirates sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen (DSGVO) sind einzuhalten.

## **§ 9 Inkrafttreten und Änderungen an der Geschäftsordnung**

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Elternversammlung der Kindertageseinrichtung „NAME“ in Kraft und ist bis auf weiteres gültig.
2. Änderungen der Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in der Elternversammlung zu beschließen. Dazu ist der Vorschlag einer geänderten Geschäftsordnung [optional: 14 Tage / 4 Wochen / …] vor der Beschlussfassung allen Mitgliedern der Elternversammlung zur Verfügung zu stellen und die Einladung mit der Beschlussfassung als Tagesordnungspunkt zu versenden.

Beschlossen durch die Elternversammlung der Kindertageseinrichtung „NAME“ am TT.MM.JJJJ in ORT

Vorsitz Elternbeirat stellvertr. Vorsitz Protokollführung

[optional: Vertretung des Trägers / Leitung]